

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1979	Nummer 33
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 5. 1979	Sechste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	460
20320	31. 5. 1979	Verordnung über die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG	460
	7. 6. 1979	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1979	460

20320

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung
Vom 31. Mai 1979**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1977 (GV. NW. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie beträgt bei Fahrleistungen	
bis 50 km	27 Pfennig je Kilometer,
für jeden weiteren Kilometer	
bei Fahrleistungen	
von 51 km bis 1 000 km	21 Pfennig je Kilometer,
von 1 001 km bis 2 000 km	18 Pfennig je Kilometer,
von 2 001 km und mehr km	16 Pfennig je Kilometer.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Wegstreckenschädigung

Die Wegstreckenschädigung beträgt je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von 50 ccm	13 Pfennig;
daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 18 Deutsche Mark gewährt;	
2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm	22 Pfennig,
3. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum	
a) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm	
aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km	29 Pfennig,
bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr	17 Pfennig,
b) von mehr als 600 ccm	
aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km	36 Pfennig,
bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr	24 Pfennig.
3. § 12 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:	
a) für Kraftwagen mit einem Hubraum	
bis 1 000 ccm	15 Pfennig,
von mehr als 1 000 ccm	16 Pfennig,
bis 1 300 ccm	17 Pfennig,
von mehr als 1 300 ccm	18 Pfennig.
bis 1 700 ccm	
von mehr als 1 700 ccm	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1979 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

– GV. NW. 1979 S. 460.

20320

**Veordnung
über die Höhe der Wegstreckenschädigung
nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG
Vom 31. Mai 1979**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), erhält folgende Fassung:

Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeugs vor, so beträgt die Wegstreckenschädigung je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm	13 Pfennig,
2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm	16 Pfennig,
3. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm	20 Pfennig,
4. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm	27 Pfennig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1979 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

– GV. NW. 1979 S. 460.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1979
Vom 7. Juni 1979**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 598), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 16. 2. 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 998 163 500 DM
in der Ausgabe auf	2 031 844 850 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	772 599 850 DM
in der Ausgabe auf	772 599 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1979 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 193 082 400 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 267 204 450 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1979 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
 2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
 3. Neben den im Haushaltssplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1979 genannten Vermerke.
- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1979 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 29. 5. 1979 – III B 3 – 9/523 – 1675/79 – erteilt worden.

Der Haushaltssplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. bis 10. Juli 1979 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 295, öffentlich aus.

Münster (Westf.), 7. Juni 1979

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1979 S. 460.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf